

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2012

Osnabrück, den 20. Dezember 2013

Nr. 25

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 17. Dezember 2013 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2014.....	72
Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt 1992, S. 843 ff.) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2013.....	72
Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Osnabrück vom 24. 3. 2009	73
4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Osnabrück vom 06. 11. 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2011	73
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Osnabrück vom 17. 12. 2013	74
12. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Osnabrück vom 19. März 2002 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten, der Jugend- und Gemeinschaftszentren und des Zeltplatzes Uphöfen in der Fassung vom 11. Dezember 2012.....	77
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 11. 12. 2012.....	77
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück.....	78
Satzung der Stadt Osnabrück vom 17. 12. 2013 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2014	81

Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 17. Dezember 2013
über die Höhe der Gebühren für die
Benutzung der Abwasserbeseitigung
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2014 folgende Gebühren festgesetzt:

G e b ü h r e n

- | | |
|---|--------|
| 1. für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m ³ | 2,33 € |
| 2. für die Ableitung des Niederschlagswassers je m ² | 0,86 € |
| 3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m ³ | |
| a) die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m ³ | 2,39 € |
| b) für die Ableitung von Grundwasser in die Schmutzwasserkanalisation je m ³ | 2,37 € |
| c) für die Ableitung von Grundwasser in die Niederschlagswasserkanalisation je m ³ | 1,50 € |

§ 2

Gem. § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Osnabrück über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 04. Dezember 1984 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2014 folgende Gebührensätze für die Abwassergebühr festgesetzt:

G e b ü h r e n

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) je Einwohner | 30,98 € |
| b) je m ³ Grubenhalt | 21,98 € |

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2014.

Osnabrück, den 17. 12. 2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Stadt Osnabrück

**Satzung zur Änderung der Satzung
vom 15. Dezember 1992
(Amtsblatt 1993, S. 843 ff.)
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück
(Abgabensatzung für die
Abwasserbeseitigung; AAS), zuletzt
geändert durch Satzung vom 25. Juni 2013**

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 17. 12. 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt 1993, S. 843 ff.) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung, AAS), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2013, beschlossen:

Artikel I

1.) § 12 Abs. 1 AAS wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Abwassergebühr wird für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und sonstiges in die Kanalisation eingeleitetes Wasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

2.) § 12 Abs. 5 d) AAS wird wie folgt neu gefasst:

d) Bei der Berechnung der Gebühren für sonstiges in die Kanalisation eingeleitetes Wasser werden unterschiedliche Gebührentarife zugrunde gelegt, und zwar für

- 1.) die Einleitung von Deponiewasser in den Schmutzwasserkanal*
- 2.) die Einleitung von anderem Wasser in den Schmutzwasserkanal*
- 3.) die Einleitung von anderem Wasser in den Regenwasserkanal*

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Osnabrück, den 17. 12. 2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Stadt Osnabrück

Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Osnabrück vom 24. 3. 2009

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. den §§ 95, 96 des Nds. Wassergesetzes i. d. F. vom 19. 02. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. 04. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) i.V.m. §§ 54 ff WHG i.d.F. vom 31. 07. 2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 17. 12. 2013 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. 03. 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. 06. 2013, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) **Abwasser** i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist

das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser im Sinne der Satzung gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

Artikel 2

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen können,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden können,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder Schlammabeseitigung erschweren,
 - die öffentliche Sicherheit gefährden
 - das in und an den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Biozide, z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalt von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und Medizinischen Instituten;
- Abwasser aus Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 5. 12. 2012 (BGBl. I S 2482) entspricht.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.

Osnabrück, den 17. Dezember 2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Osnabrück vom 06. 11. 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2011

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der

zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 17. 12. 2013 folgende 4. Satzung zur Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Osnabrück vom 06. 11. 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2011 beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und 9 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.

3. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 10 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) 60,00 €
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) 30,00 €
- c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 420,00 €
- d) Musikautomaten 13,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Osnabrück, den 17. 12. 2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Osnabrück vom 17.12.2013

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 153 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 09. Februar 2012 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 17. 12. 2013 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen (§ 154, Abs. 1 NKomVG). Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt im Bereich des Prüfungswesens:

- a) die Beratung des vom Rechnungsprüfungsamt nach § 156 Abs. 3 NKomVG vorgelegten Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses im Rahmen des Verfahrens zur Vorbereitung einer Entscheidung des Rates über die Entlastung,
- b) die Beratung anderer Prüfungsberichte mit wesentlichem Inhalt,
- c) die Erörterung sonstiger Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.

(3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Leiterin/der Leiter (nachfolgend: „Die Leitung“) des Rechnungsprüfungsamtes und nach seinem Ermessen einzelne Prüferinnen und Prüfer beratend teil.

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, an den Sitzungen der anderen Ausschüsse und des Rates teilzunehmen.

§ 2

Die Leitung und Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Rat beruft die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Abberufung der Leitung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Prüferinnen und Prüfer müssen neben der persönlichen Eignung auch über die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Verwaltungs- bzw. Fachkenntnisse verfügen.

(2) Die Leitung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbereich und die Organisation des Amtes.

Die Leitung ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie teilt den Prüferinnen/Prüfern die Aufgabengebiete im Rahmen des Dienstverteilungsplanes und Arbeitsaufträge zu und stellt auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfansatzes unter Beteiligung der jeweiligen Prüferin/des jeweiligen Prüfers eine Prüfplanung auf. Sie regelt durch eine Prüfanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten und Aufträgen in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende durch Gesetz (§§ 155, 157 und 158 Abs. 1 NKomVG) übertragene Aufgaben:

- 1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
- 2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
- 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
- 4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.

gen unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,

5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben bei Sondervermögen nach § 130, Abs. 3 NKomVG,
 6. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kleinen Kapitalgesellschaften, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft erfolgt.
- (2) der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 155 Abs. 2 NKomVG darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:
1. Die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, dazu gehören
 - die Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 12 GemHKVO,
 - die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 - die Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen
 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen,
 4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
 5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat,
 6. die Prüfung für erhaltene Zuwendungen, sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist,
 7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 8. die Prüfung der Geschäfts- und Haushaltsführung von Vereinen, deren Mitglied die Stadt Osnabrück ist, wenn der Vorstand des Vereins darum ersucht und der Rechnungsprüfungsausschuss zustimmt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Interesse der Stadt es rechtfertigt und die Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes im Übrigen es zulässt.

§ 4

Durchführung der Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig unter der Bezeichnung: „Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osnabrück“.

- (2) Die Prüfungen sind nach Maßgabe der haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen und dieser Rechnungsprüfungsordnung (RPO) in den jeweils geltenden Fassungen durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 155 Abs. 3 NKomVG).

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann in Einzelfragen die Dienstleistung Dritter in Anspruch nehmen.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Soweit zu prüfende Informationen und Daten digital gespeichert sind, ist dem Rechnungsprüfungsamt umgehend nach Aufforderung ein Leserecht auf die elektronisch geführten Akten und Dokumente einzurichten, welches für Kassendaten sowie zahlungsbegründende Unterlagen nicht zeitlich beschränkt sein darf.

Sollte es für die Durchführung einer Prüfung für erforderlich gehalten werden, Auskünfte oder Nachweise von Dritten oder von den Abschlussprüfern der verselbständigten Unternehmen zu verlangen, so haben diese die Abschlussprüfer von ihrer Verschwiegenheit zu befreien.

- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke von gespeicherten Daten zu fertigen bzw. Daten digital zu kopieren und zu speichern, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüferinnen und Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen sowie die Einsicht in elektronische Dateien und Programme zu gestatten; das gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen.

Die Prüferinnen und Prüfer haben sich ggf. durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leiterin/der Leiter der zu prüfenden Einrichtung über den Prüfungsumfang unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen und der Erstellung des Prüfungsberichtes soll das Ergebnis mit der geprüften Stelle erörtert werden.

- (6) Die bearbeitenden Stellen haben das Rechnungsprüfungsamt über Abnahmetermine (Bauabnahmen) rechtzeitig zu unterrichten. Dieses ist berechtigt, an diesen Terminen teilzunehmen.

- (7) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen nach der VOB, VOL und VOF sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebotsunterlagen, Niederschriften,

ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnungen usw.) rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn der Wert bei den Vergaben mehr als 12.500 € beträgt.

Darüber hinaus ist das Rechnungsprüfungsamt berechtigt, die Beschaffungs- und Vergabestellen zur Vorlage von Unterlagen aufzufordern.

§ 5

Dokumentation und Prüfungsberichte

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer dokumentieren nachvollziehbar ihre Prüfungshandlungen.
- (2) Geringfügige Beanstandungen können im nicht förmlichen Verfahren ausgeräumt werden. Die Art der Erledigung ist im Prüfungsvermerk festzuhalten.
- (3) Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen und anschließend zur Stellungnahme und ggf. Abstellung der Mängel an die geprüfte Einrichtung weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, die vom Rechnungsprüfungsamt für die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen gesetzten Fristen einzuhalten. Die Antwort ist von der Leiterin/dem Leiter der geprüften Einrichtung zu unterschreiben.
- (4) Berichte über wichtige Prüfungen werden mit den Stellungnahmen dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt.
- (5) Über festgestellte dienstliche Verfehlungen, die zu einem Vermögensschaden führen können, ist dem Rat über den Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind – auch dem Finanzvorstand unverzüglich zu berichten.
- (6) Für den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses gilt § 156 Abs. 3 und 4 NKomVG.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei der Einführung oder Änderung von IT-Verfahren. Außergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Verfahren sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Vor der Einrichtung oder Aufhebung von Kassen, der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen oder der Einrichtung von Konten bei Geldinstituten ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören. Es muss die Gelegenheit haben, sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu äußern.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhalts von der betroffenen Organisationseinheit unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein

Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeit oder sonstige Vorkommnisse ergibt durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder ein solcher in der Zukunft entstehen könnte.

Das Gleiche gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Einbruch, Beraubung usw. sowie für die ermittelten Kassenfehlbeständen.

Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Meldung an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:
 - a) alle Einladungen (einschließlich Tagesordnungen und Beratungsunterlagen), Niederschriften und Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Projektkonferenzen sowie der Budgetgespräche
 - b) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse und dergleichen),
 - c) Berichte anderer Prüfungsorgane (überörtliche Prüfungseinrichtungen, Innenrevisionen) Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer usw.),
 - d) Schriftverkehr mit der Kommunalaufsicht, der sich auf das Haushaltsgenehmigungs- und/oder Haushaltssicherungsverfahren sowie den Jahresabschluss bezieht,
 - e) Schriftwechsel im Zusammenhang mit EU-beihilferechtlichen Vorgängen
 - f) Betriebsabrechnungsbögen und die dazugehörigen Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen,
 - g) die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert und unverzüglich die Namen der Personen mitzuteilen, die
 - a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden (mit Angabe des Umfangs dieser Vollmacht),
 - b) Anordnungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftsproben und Angaben des Umfangs dieser Befugnis) - § 40 Abs. 4 GemHKVO -,
 - c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften der Kasse gehören.Gleiches gilt bei Änderung oder Wegfall der Rechte.

§ 7

In Kraft Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 04. 03. 1975 in der Fassung des

Änderungsbeschlusses vom 13. Dezember 2005 sowie vom 01. Januar 2011 außer Kraft.

Osnabrück, den 17. 12. 2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Stadt Osnabrück

12. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Osnabrück vom 19. März 2002 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten, der Jugend- und Gemeinschaftszentren und des Zelplatzes Uphöfen in der Fassung vom 11. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 4, 5 und 58 Abs. 1 Ziff. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG i.d.F. v. 01. November 2011) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 17. 12. 2013 folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Vorschriften**

Die Ordnung der Stadt Osnabrück vom 19. März 2002 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten, der Jugend- und Gemeinschaftszentren und des Zelplatzes Uphöfen in der Fassung vom 11. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird durch Einführung des Abs. 4 wie folgt erweitert:

A. Kindertagesstätten

**§ 9
Ermäßigungen**

4) Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen und deren Kinder einen Hort besuchen, haben den hälftigen Verpflegungsbeitrag nach § 8 Abs. 3 zu zahlen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Osnabrück, den 17. 12. 2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Stadt Osnabrück

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 11. 12. 2012

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Nieders. GVBl. S. 29) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, 8 bis 16 des Ge-

setzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 17.12.2013 die folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 11. 12. 2012 beschlossen:

Artikel 1:

1.) § 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührentarif gilt für das Kalenderjahr 2014.

2) In der Anlage (Gebührentarif) werden die folgenden Texte der Leistungen neu gefasst:

1.3	<u>Feuerbestattung</u>	
1.3.1	für Verstorbene im Alter über 6 Jahren inkl. Lieferung der Aschenkapsel und Aufbewahrung von Sarg und Urne	245,00
1.3.2	für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren inkl. Lieferung der Aschenkapsel und Aufbewahrung von Sarg und Urne	145,00
2.1	Benutzung der Trauerhalle einschließlich Aufbewahrung für eine Trauerfeier für eine Dauer von 45 Minuten. Damit werden abgegolten: Benutzung des Aufbahrungsraumes, Benutzung der Trauerhalle, Überführung des Sarges vom Aufbahrungsraum zur Trauerhalle, würdige Ausschmückung des Raumes	235,00
2.2	Benutzung des Aufbahrungsraums und anschließende Beisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle	93,00
2.3	Benutzung der Trauerhalle gemäß 2.1, jedoch ohne Benutzung des Aufbahrungsraums	142,00
6.1	Benutzung des Raumes für die Waschung von Verstorbenen	60,00
6.3.1	wie 6.3, jedoch mit Nutzung des Kühlraumes	32,00
3.)	In der Anlage (Gebührentarif) werden Zeilen 3.4 bis 3.8 durch die folgenden Zeilen 3.4 bis 3.11 ersetzt.	
3.4	Wahlgrabstätten in gestalteten Flächen (je Stelle)	150,00
3.4.1	Wahlgrabstätten in gestalteten Flächen, mit Stele (je Stelle)	185,00
3.4.2	Wahlgrabstätten in gestalteten Flächen, mit Kissenstein (je Stelle)	181,00
3.5	Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen je Jahr	94,00
3.6	Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab mit 2 Grabstellen je Jahr	188,00
3.7	Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen (je Stelle)	72,00
3.7.1	Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, mit Stele (je Stelle)	106,00
3.7.2	Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, mit Kissenstein (je Stelle)	104,00
3.7.3	Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, mit gemeinschaftl. 4-er Stele (je Stelle)	82,00

- 3.8 Für die Vergabe eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten vor der ersten Bestattung wird ein um 20% vermindertes Gebührensatz berechnet. Mit der ersten Bestattung tritt der volle Gebührensatz, der zum Zeitpunkt der Beisetzung gilt, in Kraft.
Die Berechnung der Gebühr erfolgt in vollen, aufgerundeten Nutzungsjahren.
- 3.9 Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird eine anteilmäßige Gebühr berechnet für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehende Zeit.
- 3.10 Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf dem Hasefriedhof, Johannisfriedhof und dem Sutthausener Friedhof, Abteilung „Alter katholischer Teil“ wird die Hälfte der Gebühr der Ziffern 3.1 bis 3.3 und 3.5 berechnet.
- 3.11 Kindergrabstätten für Verstorbene im Alter bis 6 Jahren 22,00
- 4.) Die Zeile 4.1.2 wird gestrichen, aus Zeile 4.1.3 wird 4.1.2, aus Zeile 4.1.4 wird 4.1.3
- 5.) Die Zeile 6.4 wird gestrichen, die nachfolgenden Zeilen erhalten folgende Bezeichnungen:
- 6.4 Überbringen oder Versand einer Urne zu einem anderen Friedhof 41,00
- 6.4.1 im Stadtgebiet 13,00
- 6.4.2 nach außerhalb einschl. aller entstehenden Nebenkosten 27,00
- 6.4.3 Abgabe einer Urne an Bestattungsunternehmen 16,50
- 6.5 Änderungsgenehmigung von stehenden Grabmalen, sofern der Entwurf oder die Ausführung von den Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung abweichen. 41,00
- 6.6 Änderungsgenehmigung von liegenden Grabmalen und Änderungsanträgen von Grabmalen, sofern der Entwurf und die Ausführung von den Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung abweichen. 26,00
- 6.7 Ausstellen einer Graberwerbersatzurkunde 20,00
- 6.8 Genehmigung von sonstigen Anträgen in Friedhofsangelegenheiten 25,00
- 6.9 Lieferung und Einbau eines Pflanzrahmens aus Metall für Erdreihengräber als Wiesengrab inklusive des hierdurch entstehenden Mehraufwands für die Pflege der Rasenflächen. 150,00

Artikel 2:

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Osnabrück, den 17.12.2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2, 13 und 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen – beide Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 17. 12. 2013 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 11. 12. 2012 beschlossen:

Artikel 1

1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für Bestattungen stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- a) Reihengrabstellen für Erwachsene sowie für Föten und Totgeburten
- b) Reihengrabstellen als Wiesengrab für Erwachsene
- c) Wahlgrabstätten
- d) Wahlgrabstätten in gestalteten Flächen
- e) Wahlgrabstätten in landschaftlicher Lage
- f) Kindergrabstätten
- g) Urnenreihengrabstellen
- h) Urnenwahlgrabstätten
- i) Urnenreihengrabstellen für anonyme Bestattungen
- j) Urnengemeinschaftsgrabanlagen als Reihengrabstellen
- k) Urnenreihengrabstellen als Baumgrab
- l) Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab
- m) Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab
- n) Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen
- o) Gemeinschaftsgrabanlagen als Reihengrabstellen für Föten und Totgeburten
- p) Ehrengrabstätten.

2) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Reihengrabstellen dienen der Erdbestattung. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.

(2) Reihengrabstellen befinden sich

- a) in Reihengrabfeldern für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres (Erwachsenenreihengräber),
- b) in Reihengrabfeldern für Föten und Totgeburten.

(3) In Reihengrabstellen darf nur eine Bestattung vorgenommen werden; sind jedoch Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg beigesetzt werden.

(4) Reihengrabstellen in Feldern nach Abs. 2 b) sind 1,90 m lang und 1,00 m breit. Reihengrabstellen in Feldern nach Abs. 2 a) sind 2,80 m lang und 1,20 m breit. In diesem Maß ist jeweils ein seitlicher Weg mit 30 cm und ein vorderer Weg mit 50 cm enthalten. Soweit bestehende Grabstellen von Reihengräbern andere Maße aufweisen, bleiben diese unberührt.

3) § 5a Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

In diesem Beet sind Bepflanzungen, die 40 cm Höhe überschreiten, nicht gestattet.

4) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlgrabstätten werden aus mindestens zwei Grabstellen mit gleichlaufender Nutzungszeit eingerichtet. Wahlgrabstätten als einstellige Grabstellen werden auf dem

Heger Friedhof

- 3. Abteilung, A 246 - A 270
- 3. Abteilung AO 283 - AO 388
- 5. Abteilung A 312 - A 362

Waldfriedhof Dodeshaus

- 3. Abteilung, A 1998 - A 2082

Schinkeler Friedhof

- 3. Abteilung, A 2977 - A 3297

Nahner Friedhof

- 8. Abteilung, Feld 1
- 2. Abteilung

Eversburger Friedhof

- 4. Abteilung, A 360 - A 429

Haster Friedhof

- Abteilung F

Lüstringer Friedhof

- 8. Abteilung, A 188 - A 257
- 8. Abteilung, A 417 - A 479

Friedhof Atter

- Abteilung 8 A
- Abteilung 9 A

Sutthauser Friedhof

- 0. Abteilung

Friedhof Hellern

- 1. Abteilung

Pyer Friedhof

- 8. Abteilung, B 4 - B 68

eingerrichtet.

- (2) Grabstellen von Wahlgrabstätten sind 2,80 m lang und 1,50 m breit. Sie dienen als Flachgräber der Erdbestattung eines Verstorbenen, als Tiefgräber der Erdbestattung von zwei Verstorbenen übereinander. Sind mehrere Grabstellen zu einer Wahlgrabstätte zusammengefasst, vervielfältigt sich die Breite nach Satz 1 entsprechend. Soweit bestehende Grabstellen von Wahlgrabstätten andere Maße aufweisen, bleiben diese unberührt.
- (3) Zusätzlich zu jeder Bestattungsmöglichkeit kann eine Urne beigesetzt werden. Anstelle einer Leichenbeisetzung können zwei Urnen beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen in einstelligen Wahlgrabstätten und Kindergrabstätten sind nicht möglich.
- (4) Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr befinden sich in besonderen Grabfeldern und sind 1,90 m lang und 1,00 m breit. In diesem Maß sind jeweils ein seitlicher Weg mit 30 cm und ein vorderer Weg mit 50 cm enthalten.
- (5) Das Nutzungsrecht berechtigt zur satzungsgemäßen Nutzung der überlassenen Grabstätte. Es wird wahlweise für die Dauer von mindestens 25 (Erwachsene) oder 15 (Kinder) bis maximal 99 Jahren eingeräumt (Nutzungszeit). Dem Nutzungsberechtigten wird hierfür eine Urkunde ausgestellt.

- (6) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Die Verlängerung erfolgt für die Dauer von mindestens 2 bis maximal 99 Jahren. Bei der Verlängerung findet das Satzungsrecht zum Zeitpunkt des Antrages Anwendung.

- (7) Der Ablauf von Nutzungsrechten wird durch Aushang der entsprechenden Grabstättennummer an den Friedhofseingängen bekannt gemacht. Das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 25.

- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist.

- (9) Nutzungsberechtigter ist derjenige, auf dessen Namen die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht ausgefertigt wird. Bei der Verleihung des Nutzungsrechts bestimmt der Erwerber, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Trifft er bis zu seinem Tode keine Bestimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Rechtsnachfolger über (deren Einverständnis vorausgesetzt);

a) der Ehegatte/Lebenspartner

b) die Kinder

c) die Stiefkinder

d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter

e) die Eltern

f) die Geschwister

g) die Stiefgeschwister

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben

i) sonstige Rechtsnachfolger.

Innerhalb der vorstehenden Reihenfolge entscheidet bei mehreren Personen das Lebensalter. Wird in den Fällen der Buchstaben h) bis i) von mehreren gemeinsam ein Nutzungsrecht beantragt, entscheidet die Stadt, wem das Nutzungsrecht eingeräumt wird. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (10) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzungen zu entscheiden. Er ist verpflichtet, im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der auf ihr beruhenden Regelungen die Wahlgrabstätte anzulegen und zu pflegen.
- (11) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes sowie dessen Verlängerung ist bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Der Verlängerungsantrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt vorliegen.
- (12) Werden die jeweils fälligen und angemahnten Gebühren von Berechtigten nicht entrichtet, kann die Stadt, soweit eine Ruhezeit nicht eingetreten oder abgelaufen ist, das Nutzungsrecht widerrufen und die Grabstelle anderweitig vergeben.
- (13) Für die Grabstellen einer Wahlgrabstätte, in denen Bestattungen nicht erfolgt sind, kann das Nutzungsrecht zurückgegeben werden, wenn die

Stadt zustimmt. Soweit bestattet wurde, ist eine Rückgabe des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist oder nach erfolgter Umbettung zulässig. Die für den Erwerb des Nutzungsrechts entrichtete Gebühr wird für die noch nicht abgelaufenen vollen Jahre der Nutzungszeit anteilmäßig zurückerstattet, sofern die Wahlgrabstätte wieder anderweitig zur Nutzung vergeben werden kann.

- (14) Wahlgrabstätten dürfen nicht zu Gruften ausgemauert werden. Soweit Gruften bestehen, sind sie verkehrssicher zu unterhalten. Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über den verkehrssicheren Zustand von Gruften vorzulegen. Bei der Erneuerung von Nutzungsrechten kann die Stadt die Beseitigung der Ausmauerung verlangen, wenn dies wegen des mangelhaften baulichen Zustandes oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

5) *Es wird folgender § 6a neu eingefügt:*

§ 6 a
Wahlgrabstätten in gestalteten Flächen
(für Verstorbene über 6 Jahre)

- (1) Wahlgrabstätten in gestalteten Flächen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, bevorzugt integriert in vorhandene Wahlgrabfelder. Die Grabfläche wird als Pflanzfläche durch die Stadt Osnabrück angelegt und unterhalten. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grab gestattet. Ein von der Stadt gestelltes Grabmal mit Angaben von Namen, Geburts- und Sterbedaten für zwei Personen ist auf Wunsch Bestandteil der Grabanlage. Die Stadt übernimmt dann den gesamten ordnungsgemäßen Unterhalt des Grabmals. Stattdessen kann auch ein individuelles Grabmal aufgestellt werden, für das §§ 22, 23 dieser Satzung gelten. Metall ist als Material nicht zulässig, der Stein ist allseitig handwerklich zu bearbeiten.

Mit der Abnahme des individuellen Grabmals durch einen Mitarbeiter der Stadt geht das Grabmal in das Eigentum der Stadt über, die danach den verkehrssicheren Unterhalt des Grabmals übernimmt. Das Einschlagen weiterer Namen und weitere Unterhaltungsmaßnahmen übernimmt der Nutzungsberechtigte.

Für Wahlgrabstätten in gestalteten Flächen gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen des § 6.

6) *Es wird folgender § 9a neu eingefügt:*

§ 9 a
Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen
(für Verstorbene über 6 Jahre)

- (1) Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, bevorzugt integriert in vorhandene Wahlgrabfelder. Die Grabfläche wird als Pflanzfläche durch die Stadt Osnabrück angelegt und unterhalten. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grab gestattet. Ein von der Stadt gestelltes Grabmal mit Angaben von Namen, Geburts- und Sterbedaten für zwei Personen ist auf Wunsch Bestandteil der Grabanlage. Die Stadt übernimmt dann den gesamten ordnungsgemäßen Unterhalt des Grabmals. Stattdessen kann auch ein individuel-

les Grabmal aufgestellt werden, für das §§ 22, 23 dieser Satzung gelten. Metall ist als Material nicht zulässig, der Stein ist allseitig handwerklich zu bearbeiten.

Mit der Abnahme des individuellen Grabmals durch einen Mitarbeiter der Stadt geht das Grabmal in das Eigentum der Stadt über, die danach den verkehrssicheren Unterhalt des Grabmals übernimmt. Das Einschlagen weiterer Namen und weitere Unterhaltungsmaßnahmen übernimmt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Für Urnenwahlgrabstätten in Pflanzflächen gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen des § 9.

7) *§ 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:*

- (2) Für Wahlgrabstätten des Heger Friedhofs in der
- III. Abteilung, Nr. AO 277 - AO 392,
 - VII. Abteilung, Nr. AO 393 - AO 483,
 - XIV. Abteilung, Nr. AO 1 - AO 276a,
 - XVI. Abteilung, Nr. AO 484 - Belegungsende
 - XII. Abteilung, Nr. A2 180 - A2 560
 - XII. Abteilung, Nr. OB 315 - OB 375
 - XII. Abteilung, Nr. OB 404 - OB 469
 - XII. Abteilung, Nr. OC 64 - OC 83

Für Wahlgrabstätten des Waldfriedhofes Dodeshaus in der

- 3. Abteilung, Nr. OA/1395 - OA/1511
- 3. Abteilung, Nr. OA/1862 - OA/1981

Für Wahlgrabstätten des Schinkeler Friedhofs in der

- 2. Abteilung

des Eversburger Friedhofs in der

- VI. Abteilung,

und für Reihengrabstellen des Eversburger Friedhofes in der

- IV. Abteilung, Feld E und F sowie

des Waldfriedhofes Dodeshaus in der

- Abteilung, Feld 7 und 7 a

des Nahner Friedhofes in der

- 8. Abteilung, Feld 1

für Urnenreihengrabstellen und Urnenwahlgrabstätten des Lüstringer Friedhofs in der

- Abteilung I P

gelten nur die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 21.

Für die übrigen Abteilungen der städtischen Friedhöfe gelten neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 21 auch die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 22.

8) *§ 21 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:*

Insbesondere darf der Luftaustausch im Boden durch Abdeckungen nicht zu stark eingeschränkt werden.

9) *§ 22 Abs. 2 und 7 werden wie folgt neu gefasst:*

- (2) Grabstätten müssen niveaugleich mit der Umgebung hergerichtet und sollen flächendeckend bepflanzt sein. Einfassungen dürfen das umgebende Geländeniveau um max. 10 cm überragen. Aus alten Rechten bestehende Baulichkeiten und Einfassungen dürfen nur mit Genehmigung geändert werden.

(7) Abdeckungen durch Grabausstattungen wie Grabplatten, Trittplatten, Kissensteine, Lampensockel, Einfassungen dürfen bei Erdgräbern 50 %, bei Urnengräbern 70 % der zu gestaltenden Grabfläche nicht überschreiten. Die Werte haben jeweils alle vorhandenen Grabausstattungen zu berücksichtigen. Abdeckungen durch Kies auf luftdurchlässigem Vlies oder Mulch sind für die gesamte Grabfläche zulässig.

10) Die Überschrift von § 27 wird wie folgt neu gefasst:

§ 27

Benutzung der Aufbahrungsräume

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.

Osnabrück, den 17. 12. 2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Satzung

der Stadt Osnabrück vom 17. 12. 2013

über die Höhe der Gebühren

für die Benutzung der Straßenreinigung

und Abfallbeseitigung

für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 17. 12. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern vom 18. 07. 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2014 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

- a) bei vierzehntägig einmaliger Reinigung
- | | |
|------------------------------|---------------|
| mit 1. Winterdienstpriorität | 2,14 €/lfd. m |
| mit 2. Winterdienstpriorität | 2,02 €/lfd. m |
- b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung
- | | |
|------------------------------|---------------|
| mit 1. Winterdienstpriorität | 4,27 €/lfd. m |
| mit 2. Winterdienstpriorität | 4,03 €/lfd. m |
- c) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung
- | | |
|------------------------------|----------------|
| mit 1. Winterdienstpriorität | 21,37 €/lfd. m |
| mit 2. Winterdienstpriorität | 20,17 €/lfd. m |
- d) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung
- | | |
|------------------------------|----------------|
| mit 1. Winterdienstpriorität | 25,65 €/lfd. m |
|------------------------------|----------------|
- e) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung
- | | |
|------------------------------|----------------|
| mit 1. Winterdienstpriorität | 29,92 €/lfd. m |
|------------------------------|----------------|

§ 2

Abfallbeseitigung

Gem. § 22 Abs. 1, 3 und § 27 Abs. 1-5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2. 11. 1999 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2014 für den Bereich Abfallbeseitigung folgende Gebühren erhoben:

1.) Feste Abfallbehälter

Die jährliche Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

a) Eine Grundstücksanschlussgebühr in Höhe von 5,40 €/Grundstück,

b) eine Behältergebühr

aa) für den Restabfall

bei 14-tägiger Abfuhr

- | | |
|--|----------|
| - je 40-l-Restabfallbehälter | 34,17 € |
| bei Grundstücken mit 1 Person | |
| (5,40 € Grundgebühr, 28,77 € Leistungsgebühr) | |
| - je 40-l-Restabfallbehälter | 62,94 € |
| bei Grundstücken mit 2 Personen | |
| (5,40 € Grundgebühr, 57,54 € Leistungsgebühr) | |
| - je 60-l-Restabfallbehälter | 91,71 € |
| bei Grundstücken mit 3 Personen | |
| (5,40 € Grundgebühr, 86,31 € Leistungsgebühr) | |
| - je 80-l-Restabfallbehälter | 120,48 € |
| (5,40 € Grundgebühr, 115,08 € Leistungsgebühr) | |
| - je 120-l-Restabfallbehälter | 178,02 € |
| (5,40 € Grundgebühr, 172,62 € Leistungsgebühr) | |
| - je 240-l-Restabfallbehälter | 350,64 € |
| (5,40 € Grundgebühr, 345,24 € Leistungsgebühr) | |

bei wöchentlicher Abfuhr

- | | |
|--|-------------|
| - je 660-l-Restabfallbehälter | 1.912,50 € |
| (13,68 € Grundgebühr, 1.898,82 € Leistungsgebühr) | |
| - je 1.100-l-Restabfallbehälter | 3.186,66 € |
| (21,96 € Grundgebühr, 3.164,70 € Leistungsgebühr) | |
| - je 2.500-l-Restabfallbehälter | 7.242,04 € |
| (49,08 € Grundgebühr, 7.192,96 € Leistungsgebühr) | |
| - je 4.500-l-Restabfallbehälter | 13.037,32 € |
| (90,00 € Grundgebühr, 12.947,32 € Leistungsgebühr) | |

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr erhöht sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr entsprechend der Anzahl der Abfahrten. Bei 14 tägl. Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

bb) für den Bioabfall

bei 14 tägl. Abfuhr

- | | |
|---|---------|
| je 120-l-Behälter | 55,00 € |
| (5,40 € Grundgebühr, 49,60 € Leistungsgebühr) | |

2.) Gebühren für Einzelleistungen

- a) für den Erwerb und die Abfuhr eines 70-l-Restabfallsacks 4,00 €
- b) Entsorgung von Sperrmüll (bis 5 m³) 29,00 € pro Abfuhrtermin (Regelabfuhr)

Entsorgung von Sperrmüll (bis 5 m³)	70,00 €		
	pro Abfuhrtermin (als Expressabfuhr innerhalb von zwei Arbeitstagen oder zum Wunschtermin)		
c) für Abfallbehältersonderleerungen (1. Behälter an einem Standort) pro			
40 l-Restabfallbehälter	23,00 €		
60 l-Restabfallbehälter	23,50 €		
80 l-Restabfallbehälter	24,00 €		
120 l-Restabfallbehälter	25,00 €		
120 l-Bioabfallbehälter	25,00 €		
240 l-Restabfallbehälter	27,00 €		
660 l-Restabfallbehälter	32,50 €		
1.100 l-Restabfallbehälter	43,00 €		
2.500 l-Restabfallbehälter	93,00 €		
4.500 l-Restabfallbehälter	165,00 €		
für Altpapierbehälter (1. Behälter an einem Stand- ort), soweit die Sonderleerungen nicht am reg- ulären Leerungstag stattfinden:			
60-l Altpapierbehälter	18,50 €		
120-l Altpapierbehälter	18,50 €		
240-l Altpapierbehälter	16,50 €		
660-l Altpapierbehälter	8,50 €		
1.100-l Altpapierbehälter	5,50 €		
d) für Abfallbehältersonderleerungen (2. und jeder weitere Behälter an einem Standort) und befristet aufgestellte Behälter pro			
40 l-Restabfallbehälter	4,00 €		
60 l-Restabfallbehälter	4,50 €		
80 l-Restabfallbehälter	5,00 €		
120 l-Restabfallbehälter	6,00 €		
120 l-Bioabfallbehälter	6,00 €		
240 l-Restabfallbehälter	9,00 €		
660 l-Restabfallbehälter	20,00 €		
1.100 l-Restabfallbehälter	31,00 €		
2.500 l-Restabfallbehälter	70,00 €		
4.500 l-Restabfallbehälter	140,00 €		
e) Für die Bereitstellung eines			
Biofilterdeckels incl. Lieferung und Montage	43,00 €		
Biofilterdeckels zur Selbstabholung	25,00 €		
Filtersatzes incl. Lieferung und Montage	33,00 €		
Filtersatzes zur Selbstabholung	15,00 €		
f) 1 Bioabfallzwischenbehälter und			
50 Bioabfalltüten	10,00 €		
50 Bioabfallpapiertüten	4,00 €		
g) Für die Veränderung des Behältervolumens auf dem jeweiligen Grundstück (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) je Vorgang 22,50 €			
h) für den Volservice von Rest-, Bioabfall- und Alt- papierbehältern bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standplatz des/der Behälter bis zur nächsten für das Müllsammelfahrzeug befahrbaren Straße beträgt die Gebühr			
	40- bis 60 l Restabfall- behälter	80- bis 120 l Restabfall- behälter	240 l Rest- abfall- behälter
Im Freien			
Bis 50 m ohne Stufen	40 €	45 €	70 €

Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	50 €	55 €	90 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	70 €	85 €	Leistung wird nicht an- geboten
aus Kellern, Garagen, Schuppen usw.			
Bis 50 m ohne Stufen	50 €	55 €	80 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	60 €	65 €	100 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	100 €	130 €	Leistung wird nicht an- geboten
Bei mehr als 50 m Entfernung wird pro angefangene 10 m Überschreitung eine zusätzliche Gebühr von 9,90 € pro Abfallbehälter/Jahr erhoben.			
i) Gebühren für Grünabfälle auf bewachten Contai- nerplätzen und dem Recyclinghof Piesberg			
Grünabfälle und Stammholz < 10 cm Durchmes- ser ohne Baumstubben			
je angefangenem m³			6,00 €
Anlieferungen bis 1 m³ unabhängig von der Gesamtmenge			kostenlos
Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmes- ser			
Anlieferung bis zu			Gebühr
0,25 m³			5,00 €
0,50 m³			10,00 €
1,00 m³			20,00 €
je weiterer 0,5 m³			10,00 €
größer als 2 m³			66,00 €/t
j) für die Inanspruchnahme von sonstigen abfall- wirtschaftlichen Leistungen			
Abgabemengen bis 1 m³			
Fertigkompost (gesiebt-Körnung bis 15 mm)			10,00 €/m³
Mulchkompost (gesiebt-Körnung bis 40 mm)			15,00 €/m³
Mulchkompost (gesiebt-Körnung größer 40 mm)			8,00 €/m³
Oberbodengemisch			8,00 €/m³
Abgabemengen über 1 m³			
Fertigkompost (gesiebt-Körnung bis 15 mm)			15,00 €/t
Mulchkompost (gesiebt-Körnung bis 40 mm)			40,00 €/t
Mulchkompost (gesiebt-Körnung größer 40 mm)			35,00 €/t
Oberbodengemisch			10,00 €/t
(Für alle Kompostprodukte wird eine Mindestgebühr von 2,00 € erhoben)			
Transport und Leerung von Abfallpresscontainern, Gartenabfallcontainern und sonstigen Containern			65,00 €/Container

Entsorgung von Abfällen aus
baulichen Veränderungen
im Rahmen der Sperrmüllabfuhr
(ohne Bauschutt und Heizkörper) 20,00 €/
angefangener m³

k) Gebühr für in Presscontainern
gesammelten gemischten
Siedlungsabfall
(Abfallschlüsselnummer 20 03 01) 200,00 €/t

§ 3

Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

Gem. § 23 Abs. 1, 4, 5 der Abfallwirtschaftssatzung
der Stadt Osnabrück vom 2. 11. 1999 in der jeweils ak-
tuellen Fassung werden für das Wirtschaftsjahr 2014
für den Bereich Abfallwirtschaftszentrum Piesberg in
Verbindung mit den nachfolgenden Anlagen folgende
Gebühren erhoben:

1) Anlage A

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	130,00	€/t
1.2	Sperrmüll	20 03 07 K	130,00	€/t
1.3	Sperrmüll mit Matratzen, Teppich etc.	20 03 07A	240,00	€/t
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02 B	10,00	€/t
2.2	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	130,00	€/t
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04A	240,00	€/t
2.4	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	130,00	€/t
3.1	minderbelastete Böden <= Z 2/Abfälle, die als Baumaterial oder zur Abdeckung der ehemaligen Deponie verwendet werden können	17 05 04A	10,00	€/t
3.2	belastete Böden > Z 2/Abfälle, die als Baumaterial oder zur Abdeckung der ehemaligen Deponie verwendet werden können	17 05 03 V2	35,00	€/t
3.3	belastete Böden > Z 2/Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03	62,00	€/t
3.4	Schlämme/Baggergut	17 05 06	276,00	€/t
4.1	Altholz Klasse A1 - Rohholz, unbehandelt	17 02 01	50,00	€/t
4.2	Altholz Klasse A2/A3 - ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	50,00	€/t
4.3	Altholz Klasse A4 - ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04H	70,00	€/t
4.4	Altholz Klasse A4 - mit Teerölimprägnierungen (Bahnschwellen, Strommasten etc.)	17 02 04	120,00	€/t
5.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u.ä.	20 02 01	35,00	€/t
5.2	verunreinigte kompostierbare Abfälle sowie Mähgut, Strohballen, Mist, Grassoden u.ä.	20 02 01B 20 02 01M	66,00	€/t
5.3	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08	130,00	€/t
5.4	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser	20 02 01A	66,00	€/t
6.1	Straßenkehrriech	20 03 03	54,00	€/t
7.1	krankenhausspezifische Abfälle	18 01 01 18 01 04	276,00	€/t
8.1	alle sonstigen nicht aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle, die nicht die notwendigen Spezifikationen erfüllen (z. B. Kantenlänge)	div.	240,00	€/t
8.2	unsortierte gemischte Abfälle, die vor einer Entsorgung aufbereitet/sortiert werden müssen	div.	400,00	€/t

Pro Anlieferung von kompostierbaren Abfällen aus Garten und Landwirtschaft (wie Laub, Strauchschnitt, Mist, u.ä.) wird eine Mindestgebühr von 6,00 € erhoben. Für alle anderen Abfallarten wird pro Anlieferung eine Mindestgebühr von 30,00 € erhoben.

2) Anlage B: (Kleinanlieferungen)

a) Gemischte Restabfälle – Anlieferungen bis 2 m³	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m³	5,00 €
0,50 m³	10,00 €
0,75 m³	15,00 €
1,00 m³	20,00 €
je weiterer 0,25 m³	5,00 €
größer als 2 m³	130,00 €/t
b) Sperrmüll – Anlieferung bis 5 m³	
Anlieferung bis zu	Gebühr
1,00 m³	5,00 €
2,00 m³	10,00 €
3,00 m³	15,00 €
4,00 m³	20,00 €
5,00 m³	25,00 €
größer als 5 m³	130,00 €/t
c) Entsorgung von Matratzen	
Anlieferung bis zu	Gebühr
5 Stück	3,00 €/Stück
mehr als 5 Stück	240,00 €/t
d) Bauschutt – Anlieferungen bis 2 m³	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,50 m³	5,00 €
1,00 m³	10,00 €
1,50 m³	15,00 €
2,00 m³	20,00 €
größer als 2 m³	10,00 €/t
e) Asbestzementabfälle, bitumenhaltige Abfälle – Anlieferungen bis 2 m³	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m³	25,00 €
0,50 m³	50,00 €
0,75 m³	75,00 €
1,00 m³	100,00 €
je weiterer 0,25 m³	25,00 €
größer als 2 m³	130,00 €/t
f) Verkauf von	
Big Bags	25,00 €/Stück
Säcke für Dämmmaterial (groß)	1,00 €/Stück
Säcke für Dämmmaterial (klein)	0,20 €/Stück
Abladen von Big Bags vom Anlieferungsfahrzeug	
1-3 Big Bags	20,00 €/Stück
4-9 Big Bags	15,00 €/Stück
ab 10 Big Bags	10,00 €/Stück
g) Annahme von weiteren Abfällen	
Abfallart	Gebühr
Grassoden/Böden	15,00 € pro m³
PKW-Reifen	2,00 € pro Stück
LKW-Reifen	16,00 € pro Stück
Traktor-Hinterreifen	32,00 € pro Stück
Styropor- Formteile (sauber)	16,00 € pro m³

h) Sortierung von Abfällen (Personalstunde)	35,00 €/Stunde
i) Sortierung von Abfällen (Maschinenstunde)	45,00 €/Stunde
j) Fremdwiegung ohne Andienung von Abfällen	5,00 €/Wägung

§ 4
Gebühren für die Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben

(gefährliche Abfälle sind mit einem * gekennzeichnet)

Gemäß § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2.11.1999 in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Wirtschaftsjahr 2014 für die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben folgende Gebühren erhoben:

Lfd. ASN Nr.	Abfallart (interne Bezeichnung)	Gebühren
1.	160209* PCB-haltige Erzeugnisse	3,00 €/kg
2.	160506* Laborchemikalien	6,00 €/kg
3.	200119* Pflanzenschutzmittel	3,00 €/kg
4.	200113* Lösungsmittelgemische	1,00 €/kg
5.	200127* Altlacke/Altfarben	1,00 €/kg
6.	160504* Spraydosen	2,00 €/kg
7.	200117* Fotochemikalien	1,00 €/kg
8.	200115* Laugen/-gemische	3,00 €/kg
9.	200114* Säuren/-gemische	4,00 €/kg
10.	160107* Ölfilter	1,00 €/kg
11.	200126* ölver. Betriebsmittel	1,00 €/kg
12.	060404* quecksilberhaltige Abfälle	17,00 €/kg
13.	200128 Wandfarbe	1,00 €/kg
14.	160509 Feuerlöscher	2,00 €/kg
15.	130205* Altöl	0,10 €/kg
16.	200133* Bleiakumulatoren:	
	Motorradbatterien	1,00 €/Stück
	PKW-Batterien	1,00 €/Stück
	LKW-Batterien	2,50 €/Stück
17.	160602* Nickel Cadmium Batterien	2,00 €/Stück
18.	160504* Druckgasflaschen	19,00 €/kg

Für Kleinstmengen unabhängig von der Abfallart wird eine Mindestgebühr von 1,00 €/Anlieferung erhoben.

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2014 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 17. 12. 2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.